

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team@bmvrj.gv.at](mailto:team@bmvrj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



Verein DIE JURISTINNEN  
Apollogasse 26/12, 1070 Wien  
info@juristinnen.at  
ZVR-Zahl: 278850113

### Stellungnahme zum 3. Gewaltschutzgesetz (158/ME XXVI. GP)

1. Die Neuregelung der Verjährung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 1489 ABGB ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Regelung sehr kompliziert formuliert und nur bei Kenntnis der strafrechtlichen Verjährungsregeln gemäß §§ 57 ff StGB nachvollziehbar. Die strafrechtliche Verjährung gemäß § 58 Abs 3 Z 3 StPO muss anhand von historischen Gesetzestexten zu § 58 StGB und den jeweiligen zum Tatzeitpunkt geltenden Strafrechtbestimmungen samt Erläuterungen geprüft werden. Wünschenswert wäre daher eine Formulierung, die verständlicher ist und unabhängig von den strafrechtlichen Regelungen Geltung hat.
2. Zu den Änderungen des Strafgesetzbuches ist festzuhalten, dass die wiederholten politisch motivierten Änderungen der Strafrahmen zu hinterfragen und abzulehnen sind.
3. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die geplante Erhöhung von Freiheitsstrafen weder dem Opferschutz noch der Kriminalitätsprävention dient. Viel wesentlicher wäre insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt der Ausbau von Weisungen, die den Verurteilten im Zusammenhang mit einer bedingten Freiheitsstrafe oder im Rahmen einer

Diversion erteilt werden können. Aus Mangel an Ressourcen findet dies allerdings in der Praxis der Strafgerichtsbarkeit viel zu wenig statt. Ganz wesentlich wäre auch der Ausbau der Gewaltprävention (Anti-Gewalt-Training, muttersprachliche PsychologInnen und PsychotherapeutInnen). Der Ausbau an Ressourcen in diesem Bereich hat in dem vorliegenden Gesetzesentwurf keinerlei Beachtung gefunden.

4. Die Anhebung von Strafen führt auch nicht zu einer größeren Anzeigenbereitschaft – ganz im Gegenteil. Im Bereich der häuslichen Gewalt und bei Sexualdelikten, die zu einem Großteil im familiären oder sozialen Umfeld stattfinden, kann die Anhebung von Freiheitsstrafen oder, wie bei § 201 StGB, der Ausschluss einer bedingten Freiheitsstrafe, auch dazu führen, dass von einer Anzeige eher abgesehen wird, was insbesondere aus frauenpolitischer Sicht daher abzulehnen ist.

Tatsächlich ist die Anzeigenrate in Österreich in Bezug auf Sexualdelikte sehr niedrig. Ebenso niedrig und weiter sinkend ist die Verurteilungsrate.<sup>1</sup>

Opfer von Sexualdelikten profitieren wenig vom institutionalisierten Opferschutz im Bereich der häuslichen Gewalt<sup>2</sup>. Tatsächlich ist die Anzahl jener Opfer, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen im Vergleich zu den angezeigten Delikten sehr gering.<sup>3</sup>

Daraus wird offensichtlich, dass die Information über die Prozessbegleitung in einer völlig ungenügenden Form an die Opfer weitergegeben wird und die meisten Opfer bedauerlicherweise keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Die Prozessbegleitung dient vor allem dem Opferschutz, hat aber auch positive Auswirkungen auf die Strafverfolgung. Vor allem durch eine Straftatpsychisch belastete oder traumatisierte Opfer brauchen umfassende Information, Begleitung und Betreuung im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, damit sie die notwendige psychische

---

<sup>1</sup> [https://www.aeof.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Zahlen\\_und\\_Fakten-SexuelleGewalt\\_VereinNotruf\\_09-2018.pdf](https://www.aeof.at/images/04a_zahlen-und-daten/Zahlen_und_Fakten-SexuelleGewalt_VereinNotruf_09-2018.pdf).

<sup>2</sup> GREVIO-Bericht [https://www.aeof.at/images/03\\_gesetze/3-5\\_istanbulkonvention/Zusammenfassung%20GREVIO-Evaluierungsbericht%20%28Deutsch%29.pdf](https://www.aeof.at/images/03_gesetze/3-5_istanbulkonvention/Zusammenfassung%20GREVIO-Evaluierungsbericht%20%28Deutsch%29.pdf)

<sup>3</sup> vgl dazu Kriminalstatistik des Bundeskriminalamt <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> im Zusammenhang mit den statistischen Zahlen der Prozessbegleitung aus der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zum Thema *Prozessbegleitung und Gewaltschutzmaßnahmen in Österreich* (schriftl. Beantwortung 8485/AB vom 06.03.2016 zur Anfrage 8864/J) und zum Thema *psychosoziale Prozessbegleitung* (schriftliche Beantwortung 12770/AB vom 07.08.2017 zur Anfrage 1300/J).

Stabilität zur Mitwirkung an einem (für sie belastenden) Strafverfahren erlangen und damit einen höheren Beitrag zur Wahrheitsfindung leisten können.

Darüber hinaus können auch Folgewirkungen der Traumatisierung bzw. Retraumatisierung durch das Strafverfahren verhindert oder zumindest hintangehalten werden und trägt damit positiv zu einer Reduzierung von weiteren Kosten für medizinische und/oder therapeutische Behandlung der Betroffenen bei.

Die geltende gesetzliche Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden, die im § 70 StPO festgeschrieben ist (und inhaltlich durch die geplante Novelle nicht verändert wurde) wird in der Praxis nicht ausreichend angewandt um den Opfern den Zugang zur Prozessbegleitung zu gewährleisten. Hier muss mittels Weisungen und Schulungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit wesentlich mehr dazu beigetragen werden.

5. Die massiven Strafverschärfungen bei jungen Erwachsenen nach dem JGG sind abzulehnen. Vielmehr ist auch hier der Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten von Jugendlichen im Bereich Schule, Jugendarbeit und Sozialarbeit nötig. Zu derartigen Maßnahmen gehört auch die Wiedereinführung von BegleitlehrerInnen in den Schulen, damit die Jugendlichen bessere Möglichkeiten haben, ihre Ausbildung fortzusetzen und einen Beruf zu erlernen.
6. Das 3. Gewaltschutzgesetz führt zu einigen Verbesserungen im Opferschutz. Allerdings wurde bereits im Zusammenhang mit der letzten Änderung der StPO darauf hingewiesen, dass es dringend notwendig ist, dass ZeugInnen von Verbrechen Anspruch auf Prozessbegleitung nach § 65 Z 1 lit a oder b StPO erhalten. Wenn zB Kinder Zeugen von häuslicher Gewalt bis zum Mordversuch an der Mutter und anderen nahen Angehörigen werden oder wenn zB. Eine Person den Mord an ihrer Freundin auf der Straße miterleben müssen, müssen sie alle als Zeuginnen in dem Strafverfahren gegen den Täter bei der Polizei und in einer Hauptverhandlung aussagen und erhalten dafür keinerlei Unterstützung oder Begleitung, obwohl sie zumindest psychisch belastet oder traumatisiert sind und einen sehr hohen Bedarf an Betreuung haben.<sup>4</sup> Die Ausdehnung der Prozessbegleitung für diese Personengruppe ist ein wesentlicher Schritt zur Unterstützung traumatisierter Personen.

---

<sup>4</sup> siehe dazu auch: Barbara Kraml und Andrea Lehner, Journal für Strafrecht, 2019, S 252; Stellungnahme des Vereins DIE JURISTINNEN 41/SN-53/ME 26. GP.

Ein weiterer wesentlicher Änderungsvorschlag betrifft die Benachrichtigung von Opfern über den Abbruch des Verfahrens gemäß § 197 Abs 3 StPO. Demnach findet eine solche Benachrichtigung nicht statt, wenn der/die TäterInnen unbekannt sind. Diese Regelung scheint in Bezug auf Bagatelldelikte sinnvoll und Ressourcen schonend. Im Bereich der Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO stellt diese Regelung jedoch regelmäßig eine unnötige Belastung für die Opfer dar. Ein Opfer eines Gewaltverbrechens hat ein hohes Interesse daran, über den Fortgang des Strafverfahrens informiert zu werden. Diese Information hilft dem Opfer mit der Situation umzugehen. Derzeit aber bekommt das Opfer keinerlei Informationen darüber, ob und wann ein Verfahren abgebrochen wurde. Die Änderung dieser Bestimmung benötigt keinen wesentlichen Mehrbedarf an Ressourcen, stellt aber ein wesentliches Opferrecht dar.

7. Auch die neuerliche Änderung der Erschwerungsgründe der §§ 33 ff StGB wird aufgrund ihrer Kasuistik und Komplexität in der Rechtsanwendung zu Unsicherheiten und Fehlentscheidungen (zB. Doppelverwertungsverbot) führen.

Der Erschwerungsgrund der *„Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers“* ist zu befürworten.

8. Die Änderung des § 66a StPO wonach *Opfer verlangen können, dass Dolmetschleistungen nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden*, ist zu begrüßen. Tatsächlich wird die Durchsetzung dieser Regelung aber in der Realität an den wenig vorhandenen weiblichen Dolmetscherinnen scheitern. Aufgrund der außerordentlich schlechten Bezahlung der DolmetscherInnen bei ihrer Tätigkeit bei Polizeivernehmungen besteht ein großer Mangel an qualifizierten Personen, die noch bereit sind, Dolmetschleistungen zu erbringen.
9. Die Aufnahme des Tatbestandes der *Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches* in § 107a StGB ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist der Tatbestand nach dem Grundtext des § 107a erst erfüllt, wenn die Veröffentlichungen eine *längere Zeit hindurch* erfolgen, was als nicht ausreichender Schutz gesehen wird. Schon einmalige oder einige wenige Veröffentlichungen können zu einer massiven Beeinträchtigung des Opfers führen.

10. Die Änderung des § 85 Abs 1 Z 2a StGB, wonach eine *Verstümmelung oder sonstige Verletzung des Genitals, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen* als Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen definiert wird, ist zu begrüßen. Allerdings ist die Einschränkung einer Genitalverstümmelung auf die Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte eine Genitalverstümmelung per se eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen darstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des § 90 Abs 3 StGB zu begrüßen, wobei auf die obige Kritik verwiesen wird.

DIE JURISTINNEN